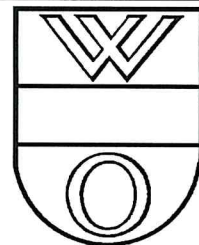


Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 3/2021
vom 18.03.2021



Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Vertrieb:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar.

Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung).

Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen
2.	Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung vom 10.03.2021 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006
3.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2021 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen vom 21.02.2018

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen

vom 08.03.2021

I. Genehmigung

Aufgrund des

- § 28 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVFG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Olfen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen **vom 15.11. eines jeden Jahres bis 30.04. des Folgejahres** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

3. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
5. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
10. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
11. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist dem Fachbereich 3 – Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung - der Stadt Olfen während der regulären Öffnungszeiten mindestens 24

Stunden vor Beginn unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, einer Handynummer, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 und 2 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder auch durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12.05.2006 in der zurzeit gültigen Fassung. Das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist hergestellt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt gleichzeitig die vorherige Allgemeinverfügung vom 20.10.2017.

Olfen, 08.03.2021



Wilhelm Sendermann, Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 09.03.2021 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 10. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 10.03.2021



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der
10. Änderungssatzung vom 10.03.2021
der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 09.03.2021 die folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 (Anlage 2) wird in der Reinigungsklasse Typ 3 um folgende Straßen erweitert:

Wilhelm-Busch-Weg
Otto-Reutter-Weg
Till-Eulenspiegel-Weg
Karl-Valentin-Weg
Liesl-Karlstadt-Weg
Heinz-Erhardt-Weg
Werner-Finck-Weg
Loriot-Weg
Stichstraßen Niekamp
Auf der Heide

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Olfen
Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ächterheide	Typ 1
Alfred-Krupp-Straße	Typ 1
Bilholtstraße	Typ 1
Birkenallee (Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 25)	Typ 1
Borker Straße (bis Lützowstraße)	Typ 1
Carl-Benz-Straße	Typ 1
Dattelner Straße (von Neustraße bis Einmündung Spinnbahn u. einschl. Gustav-Hertz-Str. Haus Nr. 1)	Typ 1
Eckernkamp	Typ 1
Funnenkampstraße (von Einmündung Bilholtstraße bis Kreisverkehr)	Typ 1
Gottlieb-Daimler-Straße	Typ 1
Hauptstraße	Typ 1
Kanalstraße (von Gottlieb-Daimler-Straße Haus Nr. 2 bis Otto-Hahn-Straße Nr. 2)	Typ 1
Lammerkamp	Typ 1
Lützowstraße (bis einschließlich Haus Nr. 14)	Typ 1
Neustraße (Haus Nr. 19 bis Ende)	Typ 1
Niekamp (Gewerbegebiet von Westerfeld bis Niekamp Haus Nr. 36)	Typ 1
Oststraße (Haus Nr. 15, 15 a, 17, u. Nr. 20 bis einschließlich Nr. 36)	Typ 1
Otto-Hahn-Straße	Typ 1
Robert-Bosch-Straße	Typ 1
Rudolf-Diesel-Straße	Typ 1
Selmer Straße (ab Haus Nr. 2 bis Abzweig B 235)	Typ 1
Werner-von-Siemens-Straße	Typ 1
Zur Geest (Bilholtstraße bis Birkenallee)	Typ 1

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Bereich „Alte Baumschule“	Typ 2
Funnenkampstraße (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2
Kirchstraße	Typ 2
Marktplatz	Typ 2
Marktstraße	Typ 2
Neustraße (bis einschließlich Haus Nr. 18)	Typ 2
Nordstraße (Funnenkampstraße bis Bilholtstraße)	Typ 2
Nordwall	Typ 2
Oststraße (Haus Nr. 1-16, 18, 18 a und 18 b)	Typ 2
Zur Geest (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Ackerrain	Typ 3
Ahornweg	Typ 3
Albert-Einstein-Weg	Typ 3
Albert-Schweitzer-Straße	Typ 3
Alfred-Nobel-Straße	Typ 3
Alter Postweg (Haus Nr. 31 bis einschließlich Nr. 43)	Typ 3
Am hohen Ufer	Typ 3
Am Landesteg	Typ 3
Am Uland	Typ 3
Am Wall	Typ 3
Am Westendorp	Typ 3
An den Eichen	Typ 3
Anne-Frank-Straße	Typ 3
Auf der Heide	Typ 3
Beethovenweg	Typ 3
Bernhard-Holtmann-Straße	Typ 3
Blomesaat	Typ 3
Bodelschwinghstraße	Typ 3
Borker Straße (Haus Nr. 37)	Typ 3
Brinkplatz	Typ 3
Buchenweg	Typ 3
Conrad-Röntgen-Straße	Typ 3
Dammweg	Typ 3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Typ 3
Edith-Stein-Straße	Typ 3
Eichenstraße	Typ 3
Erlenstraße	Typ 3
Eversumer Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 37)	Typ 3
Fehlgang (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 25 a)	Typ 3
Feldstraße	Typ 3
Föhrenbrink	Typ 3
Freiherr-vom-Stein-Straße	Typ 3
Fritz-Ligges-Weg	Typ 3
Fröbelstraße	Typ 3
Gartenstraße	Typ 3
Gerhart-Hauptmann-Weg	Typ 3
Goetheweg	Typ 3
Grüner Weg	Typ 3
Gustav-Heinemann-Weg	Typ 3
Hafenstr.	Typ 3
Hans-Günter-Winkler-Weg	Typ 3
Hasenbrink	Typ 3
Haydnweg	Typ 3
Heckenweg	Typ 3
Heidkamp	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Heinrich-Bergmann-Weg	Typ 3
Heinrich-Lübke-Weg	Typ 3
Heinz-Erhardt-Weg	Typ 3
Hengstelbrook	Typ 3
Herderweg	Typ 3
Hermann-Hesse-Weg	Typ 3
Herrenburg	Typ 3
Himmelmanstr.	Typ 3
Hoddenstr.	Typ 3
Im Holoh	Typ 3
Im Hüningholz	Typ 3
Im Rott	Typ 3
Im Selken	Typ 3
Im Tigg	Typ 3
Im Winkel	Typ 3
Im Worth	Typ 3
In den Gärten	Typ 3
Josef-Horstmann-Weg (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 8)	Typ 3
Kampstraße	Typ 3
Kanalstraße (von Selmer-Str. Haus Nr. 2 bis einschl. Kanalstr. Nr. 11)	Typ 3
Kapellenweg	Typ 3
Kardinal-von-Galen-Str.	Typ 3
Karl-Carstens-Weg	Typ 3
Karl-Valentin-Weg	Typ 3
Kiebitzheide	Typ 3
Kiefernweg	Typ 3
Kleiner Rübenkamp	Typ 3
Kökelsumer Straße (bis Einmündung Ächterheide)	Typ 3
Kolpingweg	Typ 3
Konrad-Lorenz-Straße	Typ 3
Kreuzstraße	Typ 3
Kurbaum (Haus Nr. 1)	Typ 3
Lärchenstraße	Typ 3
Lessingweg	Typ 3
Liesl-Karlstadt-Weg	Typ 3
Lindenstraße	Typ 3
Lindenweg	Typ 3
Lise-Meitner-Straße	Typ 3
Loriot Weg	Typ 3
Lüdinghauser Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 31)	Typ 3
Marie-Curie-Straße	Typ 3
Marienstraße	Typ 3
Max-Planck-Straße	Typ 3
Meisenstraße	Typ 3
Milchpfad	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Mozartweg	Typ 3
Niekamp (Haus Nr. 36 bis einschließlich Nr. 60)	Typ 3
Niekamp (Stichstraßen)	Typ 3
Nordstraße (Haus Nr. 5 bis Ende)	Typ 3
Nordwall	Typ 3
Oststraße	Typ 3
Ostwall	Typ 3
Otto-Reutter-Weg	Typ 3
Overbergstraße	Typ 3
Pfarrer-Niewind-Straße	Typ 3
Reiner-Klimke-Weg	Typ 3
Richard-von-Weizsäcker-Weg	Typ 3
Robert-Koch-Straße	Typ 3
Rönhagenweg	Typ 3
Rübenkamp	Typ 3
Schafhorst	Typ 3
Schillerweg	Typ 3
Schmiedestraße	Typ 3
Schmiesheide	Typ 3
Schubertweg	Typ 3
Schulstraße	Typ 3
Schützenstraße	Typ 3
Sonnenbrink	Typ 3
Spinnbahn	Typ 3
Springenkamp (Haus Nr. 30 bis Ende)	Typ 3
Sternbusch	Typ 3
Steverstraße	Typ 3
Südwall	Typ 3
Telgenkamp	Typ 3
Theodor-Heuss-Weg	Typ 3
Thomas-Mann-Weg	Typ 3
Till-Eulenspiegel-Weg	Typ 3
Unterer Berg	Typ 3
Von-Vincke-Straße	Typ 3
Von-Vincke-Weg	Typ 3
Walter-Scheel-Weg	Typ 3
Wasserburg	Typ 3
Weidplatz	Typ 3
Werner-Finck-Weg	Typ 3
Werner-Heisenberg-Weg	Typ 3
Wernher-von-Braun-Straße	Typ 3
Westerfeld	Typ 3
Weststraße	Typ 3
Westwall	Typ 3
Wiesenstraße	Typ 3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Wilhelm-Busch-Weg	Typ 3
Windmühlenberg	Typ 3
Zur Sängelinde	Typ 3
Zur Vogelruthe	Typ 3

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 09.03.2021 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 12.03.2021



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung
der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2021 der Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen
vom 21.02.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Olfen beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- i) bei einer länger als drei Tage andauernden unentschuldigtem Abwesenheit des Benutzers.

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 122,96 €. Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten wie Wasser, Heizung und Strom als Pauschale zu entrichten. Der Zahlbetrag wird anhand der Kosten des Vorjahresverbrauches ermittelt und festgesetzt. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.